

1. Teilzahlungsmöglichkeit – Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: „Bank“) ausgegebenen PayLife Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Kreditkartenabrechnungen (Monatsabrechnungen) jeweils ergebenden Betrag („Monatssaldo“) in Teilbeträgen zu bezahlen, falls er einen Teilzahlungsvertrag mit der Bank abgeschlossen hat. Die Teilzahlungsmöglichkeit ist im Teilzahlungsvertrag vereinbart. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages, wenn ihre Geltung vereinbart worden ist; sie enthalten Vereinbarungen für die Teilzahlungsmöglichkeit des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag;
- ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag;
- ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat für den Zahlungseinzug durch die Bank.

3. SEPA-Lastschriftmandat

- 3.1 Der Karteninhaber hat der Bank ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der von ihm zu bezahlenden Beträge (Monatsraten) zu erteilen. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. Der Karteninhaber hat das SEPA-Lastschriftmandat während der gesamten Dauer des Teilzahlungsvertrages aufrecht zu erhalten.
- 3.2 Sollte das bei Vertragsabschluss erteilte SEPA-Lastschriftmandat enden, hat der Karteninhaber der Bank unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Einzug der fälligen Monatsraten nicht möglich sein (etwa, weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen.

4. Abrechnung

- 4.1 Der Karteninhaber erhält einmal im Monat eine Abrechnung (Monatsabrechnung) über alle Belastungen und Gutschriften auf seinem Kreditkartenkonto seit der letzten Abrechnung gemäß Punkt 11.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten („AGB“). In diese Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch alle Buchungen im Zusammenhang mit der Teilzahlungsmöglichkeit (insbesondere die Zinsen und die Zahlungen des Karteninhabers sowie jeweils deren Wertstellung und die vom Karteninhaber zu bezahlende Monatsrate samt deren Einziehungstermin) aufgenommen.
- 4.2 Die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen (Monatsrate und alle weiteren Zahlungen) werden dem Kreditkartenkonto mit dem Tag ihres Eingangs auf dem Konto gutgeschrieben; die vom Karteninhaber zu bezahlenden Zinsen werden dem Kreditkartenkonto an dem im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Tag angelastet. Der Zeitpunkt der Belastung bzw. Gutschrift ist für die Berechnung der Zinsen maßgeblich.
- 4.3 In die Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch der Saldo des Kreditkartenkontos zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode (Monatssaldo) sowie der sich aus diesem Monatssaldo, den neuen Belastungen und den erfolgten Gutschriften ergebende Monatssaldo zum Ende der abgerechneten Periode aufgenommen, woraus sich der aktuelle Monatssaldo

ergibt. Dieser aktuelle Monatssaldo stellt die Summe der Verbindlichkeiten des Karteninhabers dar; er ist Grundlage für die Berechnung der Monatsrate nach den Vereinbarungen im Teilzahlungsvertrag.

- 4.4 Die vom Karteninhaber jeweils zu bezahlende Monatsrate und deren Einziehungstermin werden in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ebenfalls angegeben.

5. Vorzeitige Zahlung

- 5.1 Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, durch Zahlungen über die Monatsraten hinaus den Kreditbetrag (den gestundeten Teil des Monatssaldos) ganz oder teilweise (auch durch wiederholte Zahlungen) vorzeitig zu bezahlen. Solche Zahlungen kann der Karteninhaber jederzeit auf sein Kreditkartenkonto, dessen IBAN in jeder Monatsabrechnung angegeben ist, vornehmen. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Kreditverbindlichkeiten und damit die Zinsen.
- 5.2 Die vorzeitige Zahlung lässt den Bestand des Teilzahlungsvertrages und die künftige Möglichkeit des Karteninhabers zur Teilzahlung unberührt.
- 5.3 Ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Zahlung ist ausgeschlossen.

6. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

- 6.1 Wenn der Karteninhaber fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:
- i. Die Bank kann berechtigt sein, alle gestundeten Forderungen gegenüber dem Karteninhaber fällig zu stellen, wenn der Karteninhaber zumindest eine fällige Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet; in einem solchen Fall muss der Karteninhaber die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.
 - ii. Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom Karteninhaber zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.
 - iii. Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den Karteninhaber neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem Karteninhaber gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Karteninhabers; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der Karteninhaber dem schriftlich zugestimmt hat.

7. Terminverlust

- 7.1 Wenn der Karteninhaber mit der Bezahlung einer Monatsrate seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den Karteninhaber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

8. Laufzeit und Kündigung des Teilzahlungsvertrages

- 8.1 Der Teilzahlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 8.2 Der Karteninhaber hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- 8.3 Die Bank hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.
- 8.4 Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages beinhaltet auch die Kündigung des Kreditkartenvertrages; dies auch dann,

- wenn der Karteninhaber bzw. die Bank die Kündigung des Kreditkartenvertrages in der Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausspricht.
- 8.5 Sowohl für die Kündigung des Karteninhabers als auch für die Kündigung der Bank wird vereinbart, dass diese auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in PDF-Format) erklärt werden muss, um wirksam zu sein; sie muss zu ihrer Wirksamkeit der jeweils anderen Partei auch zugehen.
- 8.6 Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus dem Teilzahlungsvertrag fällig und vom Karteninhaber bis zum Ende der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen.
- 8.7 Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 8.2 und 8.3.
- 9. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund**
- 9.1 Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank sind berechtigt, den Teilzahlungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.2 Das Recht der Bank zur sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
- eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder
 - der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte, oder
 - der Karteninhaber trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen seiner Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nicht entsprochen hat.
- 9.3 Erklärt der Karteninhaber oder die Bank die vorzeitige Auflösung des Teilzahlungsvertrages, beinhaltet diese Erklärung auch die Auflösung des Kreditkartenvertrages, selbst wenn in der Erklärung die Auflösung des Kreditkartenvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird; umgekehrt beinhaltet die Erklärung über die Auflösung des Kreditkartenvertrages auch die Auflösung des Teilzahlungsvertrages.
- 10. Rücktrittsrecht des Karteninhabers**
- 10.1 Der Karteninhaber ist berechtigt, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Hat der Karteninhaber das Standardformular „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.
- 10.2 Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber der Bank zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend.
- 10.3 Nach dem Rücktritt hat der Karteninhaber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.
- 10.4 Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.
- 10.5 Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, beinhaltet seine Rücktrittserklärung auch den Rücktritt vom Kreditkartenvertrag.
- 11. Änderungen des Teilzahlungsvertrages und der BGB**
- 11.1 Änderungen des Teilzahlungsvertrages und dieser BGB werden dem Karteninhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen des Teilzahlungsvertrages bzw. dieser BGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Karteninhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder – sofern dies mit dem Karteninhaber vereinbart ist – per E-Mail erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder per E-Mail erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 11.2 Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine solche Form ist auch die Erklärung der Bank in PDF-Format an die der Bank vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse). Eine sonstige mit dem Karteninhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Bank gilt auch für das Angebot zu Änderungen des Teilzahlungsvertrages bzw. der BGB, wobei das Änderungsangebot auf einem dauerhaften Datenträger dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wird und der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in dem vereinbarten Zugangsmedium auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert wird.
- 11.3 Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes sowie seine Anpassung nach der vereinbarten Zinsgleitklausel, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des Karteninhabers ist auf der Grundlage von Punkt 11 BGB ausgeschlossen.
- 11.4 Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrages bzw. dieser BGB nach Punkt 11 BGB ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.
- 12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand**
- 12.1 Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.
- 12.2 Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt

und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

13. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag kann der Karteninhaber die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

14. Aufsichtsbehörde

- 14.1 Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.